



Apolda, 21.02.2008

Das Umweltamt des Kreises informiert über...

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung lässt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zeitweise zu. So ist das Verbrennen von unbelasteten Baum- und Strauchschnitt in begrenzten Zeiträumen (jeweils zwei Wochen im Frühjahr und Herbst) gestattet.

Das Wohl der Allgemeinheit darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, dass derartige Feuer mit der gebotenen Rücksichtnahme auf Nachbarn angelegt werden müssen.

Für den Landkreis Weimarer Land wird für das Frühjahr 2008 folgender Brennzeitraum festgelegt:

vom 03.03.2008 – 08.03.2008 und vom 10.03.2008 – 15.03.2008
Montag bis Samstag von 9.00 Uhr bis 18.00Uhr

Generelle Brennverbote gelten:

1. an Sonntagen und Feiertagen
2. auf gewerblich genutzten Flächen

Anzeigepflicht:

Bei der örtlich zuständigen Gemeinde ist eine Anzeige der Feuer spätestens zwei Werktage vor Beginn erforderlich. Auf Grund der örtlichen Situation und der Rahmenbedingungen der Pflanzenabfallverordnung können durch die Gemeinden/Ordnungsämter im Rahmen der Anzeigepflicht Einschränkungen ausgesprochen werden.

Pflanzliche Abfälle können auch an den Kompostanlagen Böttelborn und Süßenborn sowie bei Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.

Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht der jeweiligen Vorstände das Verbrennen durchzuführen.

Das Umweltamt weist ausdrücklich darauf hin, dass der Missbrauch derartiger Feuer zur Entsorgung anderer als pflanzlicher Abfälle den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und mit einem Bußgeld geahndet wird. Es werden verstärkt Kontrollen auch durch das Umweltamt hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen durchgeführt.

Beim Verbrennen sind entsprechend der Pflanzenabfall-Verordnung folgende Bedingungen einzuhalten:

- ausschließlich Verbrennen von trockenem und unbelasteten Baum- und Strauchschnitt
- Laub darf nicht verbrannt werden
- Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft bzw. der Allgemeinheit; Berücksichtigung der Windrichtung und -geschwindigkeit
- kurz vor dem Verbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten
- Verbrennungsstelle
 - auf gewachsenem Boden einrichten
 - mit einem Schutzstreifen umgeben
 - ständig beaufsichtigen
 - Glut vollständig ablöschen
 - Nachkontrolle vornehmen

- Entzünden des Feuers ohne Brandbeschleuniger

Kontakt:

Landratsamt Weimarer Land, Pressestelle, Silke Schmidt

Telefon: 03644/540110

Fax: 03644/540115

E-Mail: pressestelle@lraap.thueringen.de